



Procedere der Gründung und Akkreditierung von Vertretungen (Repräsentanzen) in Russland

1. Einführung

Der russische Markt gehört zu einem der attraktivsten Märkte für die deutsche Wirtschaft. Allein das Programm der Modernisierung der russischen Wirtschaft bietet für deutsche Unternehmen vielfältige Möglichkeiten, um an dieser zu partizipieren.

Bauausführung, Montage, Planungs- und Überwachungsleistungen, Handelsvertreter-, Liefervertrag, Repräsentanz, Filiale und Tochtergesellschaft - sei es nun eine 100%-ige Tochter oder ein Joint Venture – sind die Formen der Präsenz der mehr als 6.000 deutschen Unternehmen auf dem russischen Markt.

Welcher der verschiedenen Formen des Markteintritts und der Marktbearbeitung der Vorzug zu geben ist, hängt davon ab, welche Ziele ein deutsches Unternehmen in Russland verfolgt.

Häufig ist zunächst die Präsenz am Markt angestrebt, ohne selbst eine Geschäftstätigkeit in Russland entfalten zu wollen. In einem solchen Fall bietet sich die Gründung und Akkreditierung einer Repräsentanz an.

2. Status einer Repräsentanz nach russischem Recht

Bei Repräsentanzen handelt es sich um Niederlassungen ausländischer Unternehmen, die selbst keine Geschäftstätigkeit ausüben, lediglich die Interessen der Hauptfirma vertreten und wahren, in deren Namen handelt und im Rechtsverkehr auftritt. (Im Unterschied zur Repräsentanz können Filialen derselben Geschäftstätigkeit wie das Unternehmen selbst nachgehen und alle Funktionen des Stammhauses wahrnehmen.)

Repräsentanzen sind abgesonderte Strukturabteilungen einer juristischen Person, die außerhalb des Sitzes der juristischen Person belegen sind und deren Interessen wahrnehmen und schützen (Art. 55 Ziffer 1 des russischen Zivilgesetzbuches). Sie werden von ihrem Stammhaus mit Mitteln und Vermögenswerten ausgestattet, sind für ihr Stammhaus unterstützend tätig oder üben Hilfsfunktionen für dieses aus.

Repräsentanzen haben keine Rechtspersönlichkeit. Daher haftet die Mutterfirma vollumfänglich für alle Verbindlichkeiten der Repräsentanz.

3. Akkreditierung einer Vertretung als Repräsentanz nach russischem Recht

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Repräsentanzen und deren Einrichtung ist eine Verordnung des Ministerrates der UdSSR aus dem Jahre 1989.

Die Eröffnung und Registrierung von Repräsentanzen ausländischer Unternehmen erfolgt in Form der Akkreditierung.

Für die Akkreditierung der Repräsentanzen ausländischer Unternehmen ist die staatliche Registrierungskammer beim Justizministerium der Russischen Föderation oder die Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation zuständig. Ab dem 01. Januar 2015 werden die Akkreditierungsaufgaben auf die zuständigen Finanzämter übertragen.

An der Spitze einer Repräsentanz steht der Repräsentanzleiter, der auf der Grundlage einer Vollmacht des Stammhauses handelt.

Rechte und Pflichten einer Repräsentanz bzw. ihres Leiters sowie die Ziele der Tätigkeit der Repräsentanz und andere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung der Repräsentanz festzulegen. Die Geschäftsordnung ist eines der Dokumente, die zur Akkreditierung vorzulegen sind.

Die Anzahl der Mitarbeiter einer Repräsentanz ist nicht begrenzt. Bis zu fünf ausländische Mitarbeiter, die neben einem entsprechenden Visum auch eine Arbeitserlaubnis benötigen, können bei einer Repräsentanz eingestellt sein. Aus wichtigen Gründen kann eine Erhöhung dieser Anzahl erfolgen. Die Anzahl ausländischer Staatsangehöriger, die bei der Repräsentanz eingestellt werden sollen, muss durch die Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vorherig bestätigt werden.

Neben der Akkreditierung der Repräsentanz hat eine Eintragung der Repräsentanz im Register zur Erfassung aller in Russland akkreditierten Repräsentanzen zu erfolgen.

Jede Repräsentanz unterliegt der Buchführungspflicht nach russischem Recht.

4. Die für die Akkreditierung einer Repräsentanz erforderlichen Unterlagen

Zur Beantragung der Erlaubnis zur Eröffnung der Repräsentanz eines ausländischen Unternehmens und Eintragung in das Allgemeine Staatliche Handelsregister bei der Staatlichen Registrierungskammer beim Justizministerium der Russischen Föderation in Moskau (im weiteren StRK RF genannt) sind zur Zeit folgende Unterlagen vorzulegen:

- ▶ Schriftlicher Antrag zur Eröffnung der Repräsentanz
- ▶ Aktueller Handelsregisterauszug der Mutterfirma
- ▶ Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung (Statut) des ausländischen Unternehmens
- ▶ Beschluss des ausländischen Unternehmens über die Gründung einer Repräsentanz
- ▶ Referenzschreiben der Hausbank mit Hinweis auf die Zahlungsfähigkeit des ausländischen Unternehmens
- ▶ Die dem Leiter der Repräsentanz erteilte Vollmacht über seine Befugnisse
- ▶ Eine auf eine Vertrauensperson für die Durchführung der Eröffnung der Repräsentanz in der StRK RF ausgestellte Vollmacht
- ▶ Geschäftsordnung der Repräsentanz in der Russischen Föderation und ihre notariell beglaubigte Kopie
- ▶ Nachweis über den Sitz der Repräsentanz in der Russischen Föderation
- ▶ Referenzen von Geschäftspartnern in Russland
- ▶ Ausgefüllter Fragebogen mit Angaben zur Repräsentanz einer ausländischen Person in der Russischen Föderation

Da an den Inhalt und die Form der vorzulegenden Unterlagen bestimmte Anforderungen gestellt werden, empfiehlt es sich einen qualifizierten Rechtsbeistand bei der Vorbereitung und Zusammenstellung der Unterlagen zu holen.

In Zusammenhang mit dem Inkrafttreten neuer Regeln der Akkreditierung von Repräsentanzen können ab dem 01. Januar 2015 Änderungen in der Liste der erforderlichen Unterlagen und Dokumente sowie deren Form seitens der Registrierungsbehörde nicht ausgeschlossen werden.

5. Allgemeine Empfehlung zu Übersetzungen in die russische Sprache

Ferner sollte darauf geachtet werden, dass die in allen vorzulegenden Unterlagen genannte Firmenbezeichnung, Namen und Vornamen von bevollmächtigten Personen und Personen, die Unterlagen unterschreiben, mit der im Handelsregister genannten Firmenbezeichnung sowie Namen und Vornamen von bevollmächtigten Personen und den die Unterlagen unterschreibenden Personen wörtlich und bei den Übersetzungen in die russische Sprache buchstäblich übereinstimmen müssen. Um eine Ablehnung der Eintragung durch die Behörden auszuschließen, dürfen Geschäftsordnung der Vertretung, der Beschluss über die Gründung der Vertretung und die Vollmachten im Namen der Firma nur von den laut Handelsregisterauszug hierzu befugten Personen unterschrieben werden.

Um unterschiedliche Übersetzungen von Namen, Titeln, Bezeichnungen, juristischen Fachbegriffen etc. und unterschiedliche Schreibweisen in kyrillischen Buchstaben zu vermeiden, sollte mit der Erstellung aller Übersetzungen in die russische Sprache ein in Russland ansässiges und mit derartigen Übersetzungen vertrautes Übersetzungsbüro beauftragt werden oder dies in die Hände der mit der Akkreditierung beauftragten Kanzlei gelegt werden.

6. Zeitlicher Rahmen der Akkreditierung einer Repräsentanz

In Übereinstimmung mit den neuen Regeln werden die Repräsentanzen ab dem 01. Januar 2015 unbefristet akkreditiert und dadurch wird die früher verwendete Prozedur der Akkreditierungsfristverlängerung aufgehoben.

Die Zahlungen der Gebühren hat in Rubel zu dem von der Zentralbank Russlands am Tage der Überweisung festgelegten Kurs erfolgen.

Für die Akkreditierung einer Vertretung im sogenannten Eilverfahren wird durch die StRK RF eine zusätzliche Gebühr i.H.v. RUB 15.000,- (inkl. MwSt.) erhoben. Das Eilverfahren nimmt lediglich 5 Arbeitstage in Anspruch.

Derzeit sind auf der Website der Kammer keinerlei Gebühren genannt, so dass für die hier gemachten Angaben keine Gewähr übernommen werden kann.

Ebenfalls können Änderungen zur Liste der erforderlichen Unterlagen und Dokumente sowie deren Form seitens der Kammer nicht ausgeschlossen werden.

7. Schlussbemerkungen

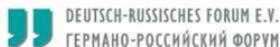
Bei der Fragestellung der Art und Weise des Markteintrittes in Russland ist dann der Repräsentanz Vorrang zu geben, wenn in erster Zeit beabsichtigt wird, lediglich das Stammhaus und seine Produkte auf dem russischen Markt zu präsentieren, den Markt zu beobachten, Akquise zu betreiben oder auch unterstützende und Hilfsaufgaben wahrzunehmen. Sollten Import eigener Waren oder Dienstleistungen bzw. Unterhaltung eigenes Lagers oder eigener Immobilie oder andere wirtschaftliche Aktivitäten auf dem russischen Markt in Frage kommen, so empfiehlt es sich, mit einem qualifizierten Rechtsbeistand, der auch in Fragen der Besteuerung sowohl nach russischem Steuerrecht als auch übergreifend unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutsch-Russischen Doppelbesteuerungsabkommens kompetent ist, eine andere Form des Markteintrittes ins Auge zu fassen.

Hinweis:

Alle in diesem Dokument enthaltenen Inhalte dienen ausschließlich zu Informationszwecken und stellen keine Entscheidungsgrundlage für konkrete Geschäftsabschlüsse dar. Eine Haftung für den Umfang ist vollständig ausgeschlossen. Für weitergehende Fragen und für eine umfassende eine rechtliche Beratung, bitten wir um Kontaktaufnahme.



Mitgliedschaften:



DEUTSCH-RUSSISCHES FORUM E.V.
ГЕРМАНО-РОССИЙСКИЙ ФОРУМ



OstEUROPAVERIEN
DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT
**Repräsentanz
für Mitteldeutschland**



Deutsch-Russische
Auslandshandelskammer
Российско-Германская
внешнеторговая палата



Ass. Mitglied
von EUROJURIS
Deutschland
Mitglied von
EUROJURIS INTERNATIONAL

**Deutsch-Russische
Juristenvereinigung e.V.**

ul. Bolschaja Moskowskaja 4,
Office 1
191002 **Sankt Petersburg
Russland**

Tel.: + 7 812 320 92 51
Fax: + 7 812 320 92 52

SanktPetersburg@dagmarlorenz.ru



Dagmar Lorenz,
LL.M. Rechtsanwältin



Dmitry Mikityuk
Partner / Jurist

Wilhelm-Wagner-Strasse 9
D-06618 **Naumburg / Saale
Deutschland**

Tel.: + 49 (0) 3445 234 366
Fax: + 49 (0) 3445 230 359

Naumburg@dagmarlorenz.com



Powarskoj Pereulok, 15,
Office 18
191025 **Sankt Petersburg
Russland**

Tel.: + 7 812 490 77 51
Fax: + 7 812 713 11 88



ul. Marschala Rybalko 2,
Korp. 6, Office 717
Marshall Business Center,
123060 **Moskau**

Tel.: +7 499 962-41-82

Moskau@dagmarlorenz.ru



Alphons Dattan Villa
Wenzelsring 12
06618 **Naumburg / Saale
Deutschland**